

Archiv

I

20. Juli 1976

Der Bebauungsplan Jenfeld 16 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1974 (Amtlicher Anzeiger Seite 1425) öffentlich ausgelegen.

II

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) stellt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Wohnbauflächen und zu einem geringeren Teil Grünflächen dar.

III

Der Bebauungsplan ist aufgestellt worden, um im Zusammenhang mit der Entwicklung des Stadtteils Jenfeld an der Barsbütteler Straße Gewerbeflächen für Betriebe der Nahversorgung festzusetzen und Flächen für den Verkehr sowie für Parkanlagen zu sichern.

Das Plangebiet ist südlich der Görlitzer Straße mit eingeschossigen Einfamilienhäusern und Behelfsheimen bebaut. Ein großer Teil des Bereichs zwischen diesen Häusern und der Barsbütteler Straße wird landwirtschaftlich genutzt. Auf der östlich anschließenden Fläche befinden sich mehrere Gewerbebetriebe. Das daran angrenzende Gelände bis zum Schlemer Bach mit erhaltenswertem Baumbestand befindet sich in Privateigentum; der nördliche Bereich, in dem sich ebenfalls erhaltenswerte Bäume befinden, wird kleingärtnerisch genutzt und ist teilweise mit Behelfsheimen bebaut; über das Gelände führt außerdem eine Abwasserleitung.

In das Plangebiet ist ein Teil des Bebauungsplans Jenfeld 6 vom 21. November 1967 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 321) einbezogen worden. Nicht benötigte Straßenverkehrsflächen aus dem Gebiet dieses Bebauungsplans sind den Flächen

für reines Wohngebiet in maximal zweigeschossiger offener Bauweise, bei der nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind, zugeschlagen worden. Für die Wohnbebauung südlich der Görlitzer Straße wird, ausgehend vom Bestand, reines Wohngebiet in eingeschossiger Bauweise ausgewiesen. Auch dort sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Die Ausweisung des Gewerbegebiets nördlich der Barsbütteler Straße steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Versorgung der Bevölkerung in der näheren und weiteren Umgebung und soll als Ergänzung des Einkaufszentrums Jenfeld die dort nicht unterzubringenden kleingewerblichen Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe aufnehmen. Um diese Nutzung sicherzustellen, ist die Art der zulässigen Betriebe in § 2 des Plantextes eingeschränkt worden; Lagerhäuser und -plätze sind unzulässig.

Durch ein Anpflanzungsgebot für dichtwachsende Bäume und Sträucher in einer Breite von 6 m im Westen und in einer Breite von 3 m im Norden des Gewerbegebiets soll die angrenzende Einfamilienhausbebauung gegen das Gewerbegebiet abgeschirmt werden. Der nördliche Pflanzstreifen wird durch einen vorhandenen Knick verstärkt, der durch die Ausweisung einer Fläche, auf der Bäume und Sträucher zu erhalten sind, geschützt werden soll. Diese Festsetzung eines Erhaltungsgebots gilt auch für den am südlichen Rand des Gewerbegebiets an der Barsbütteler Straße gelegenen Knick, der im Zusammenhang mit dem Grünzug am Schleemer Bach und dem östlich daran anschließenden Außengebiet gesehen werden muß. Der Knick stellt eine Bereicherung des Straßenbildes dar und darf nur durch die im Rahmen der inneren Erschließung notwendigen Wegeflächen unterbrochen werden. Im übrigen ist die Baumschutzverordnung vom 17. September 1948 zu beachten (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791i).

Im nordöstlichen Planbereich wird eine öffentliche Parkanlage am Schleemer Bach ausgewiesen, die Teil des großen Grünzugs von Hohenhorst bis zum Öjendorfer Park ist. Auf eine entsprechende Ausweisung auf den südlich anschließenden Teilflächen des Flurstücks 1248 konnte verzichtet werden, da für diese parkähnliche

Anlage die Unterhaltung vom Eigentümer betrieben wird; die Ausweisung "Teile von Baugrundstücken, auf denen Nebenanlagen unzulässig sind" wird deshalb dort für ausreichend gehalten. Die Wanderwegverbindung, die zugleich als Schauweg dient, soll in diesem Teilbereich auf der Ostseite des Schleemer Baches geführt werden (außerhalb des Plangebiets).

Die bereits voll ausgebaute Barsbütteler Straße ist von der westlichen Plangrenze bis zur Höhe der südlich des Plangebiets gelegenen Straße Bruhnrögenredder als Straßenverkehrsfläche ausgewiesen. Daran anschließend bis zur östlichen Planbegrenzung ist die Straßenbegrenzungslinie aus dem Bebauungsplan Jenfeld 1 vom 3. Februar 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 52) übernommen worden.

Die Görlitzer Straße wird bis zum Grünzug am Schleemer Bach weitergeführt und dort mit einer Regelkehre abgeschlossen. Dadurch sollen die bereits bebauten Flurstücke 1200 und 1199 eine ausreichende Belegenheit erhalten und ein weiteres Baugrundstück erschlossen werden.

Der östliche Planbereich steht unter Landschaftsschutz; hier gelten die Beschränkungen nach der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Wandsbek, Jenfeld und Marienthal vom 21. Februar 1967 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 36).

IV

Das Plangebiet ist 59 500 m² groß. Hiervon werden für Straßen etwa 3 550 m² (davon neu etwa 1 250 m²) und für neue Parkanlagen etwa 2 500 m² benötigt.

Für die Realisierung des Plans müssen die neu für öffentliche Zwecke benötigten Flächen noch zum Teil von der Freien und Hansestadt Hamburg erworben werden. Die Straßenflächen sind

unbebaut. Bei Herrichtung der öffentlichen Grünflächen müssen zwei Behelfsheime mit je einer Wohneinheit beseitigt werden.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau und durch die Herrichtung der Parkanlagen entstehen.

V

Enteignungen können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

**Begründung
zur Änderung des
Bebauungsplans Jenfeld 16**

Archiv

Vom 05.11.2010 Nr. 24674

1	Grundlage und Verfahrensablauf	2
2	Anlass und Ziele der Planung	2
3	Planerische Rahmenbedingungen	4
3.1	Rechtlich beachtliche Tatbestände	4
3.1.1	Flächennutzungsplan	4
3.1.2	Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm	4
3.2	Andere rechtlich beachtliche Tatbestände	5
3.2.1	Bestehende Bebauungspläne	5
3.2.2	Baumschutz	5
3.2.3	Kampfmittelverdachtsflächen	5
3.3	Andere planerisch beachtliche Tatbestände	5
3.3.1	System der zentralen Standorte (Flächennutzungsplan der Freien und Hansestadt Hamburg, 1997)	5
3.3.2	„Räumliches Leitbild Metropole Hamburg – Wachsende Stadt“	6
3.3.2.1	Gewerbeentwicklung	6
3.3.2.2	Einzelhandelsentwicklung	7
3.3.3	Leitlinien für den Einzelhandel im Rahmen der Hamburger Stadtentwicklungspolitik	8
3.4	Angaben zum Bestand	8
3.4.1	Lage des Plangebietes	8
3.4.2	Gegenwärtige Nutzung	8
3.4.3	Ver- und Entsorgung	9
4	Umweltprüfung	9
5	Planinhalt und Abwägung	9
6	Beeinträchtigung von Natur und Landschaft	11
7	Flächenangaben	12

1 Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage für die Änderung des Bebauungsplans ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S.2585, 2617).

Das Planverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss W 23/07 vom 17.09.2007 (Amtlicher Anzeiger Seite 2207) eingeleitet und im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Es wurde eine frühzeitige öffentliche Unterrichtung der Öffentlichkeit mit Erörterung durchgeführt. Die öffentliche Auslegung des Plans hat nach der Bekanntmachung am 13. Juni 2008 im Amtlichen Anzeiger Nr. 46, S. 1222 vom 25. Juni bis zum 6. August 2008 und die erneute öffentliche Auslegung nach der Bekanntmachung am 15. Januar 2010 im Amtlichen Anzeiger Nr. 4, S. 44 vom 25. Januar bis zum 26. Februar 2010 stattgefunden.

Eine Planzeichnung erübrigt sich, da ausschließlich textliche Regelungen getroffen werden, deren Bezug zur Gebietsabgrenzung aus der „Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Jenfeld 16“ hervorgeht.

2 Anlass und Ziele der Planung

Mit der Änderung des Bebauungsplans Jenfeld 16 werden neue Regelungen zur Einzelhandelsentwicklung im Gewerbegebiet getroffen, damit die als Gewerbegebiet festgesetzte Fläche für Betriebe verfügbar bleibt, die auf diese Festsetzung angewiesen sind und die in der Umgebung liegenden Zentren in ihrem Bestand und in ihrer Entwicklung gesichert werden.

Anlass für die Änderung ist das in den letzten Jahren zunehmende Eindringen von Einzelhandelsnutzungen in Gewerbegebiete. Auf Grund veränderter Standortkriterien gewinnen insbesondere nicht zentrenintegrierte, verkehrsorientierte Lagen an Bedeutung. Bevorzugt in Gewerbegebieten ist infolgedessen ein Verdrängungsprozess von gewerblichen Nutzungen durch Einzelhandelsnutzungen insbesondere durch Lebensmitteldiscounter festzustellen.

Diese Entwicklung führt zum sukzessiven Verlust der knappen gewerblichen Bauflächen in innerstädtischen Lagen Hamburgs und zu einer Verschiebung des Bodenpreisgefüges. Da die Bodenpreise für Gewerbegebiete um etwa 50 % unter den Preisen für Wohnbauflächen und teilweise um 70 % bis 90 % unter denen für Kerngebiete, aber auch um 50 % bis 70 % unter denen für Sondergebiete für Läden liegen, sind Gewerbegebiete für den Einzelhandel hoch attraktiv, zumal zunehmend selbst auf kurzer Entfernung mit Kraftfahrzeugen eingekauft wird und in Gewerbegebieten regelmäßig ausreichend Stellplätze angeboten bzw. tatsächlich gebaut werden dürfen.

Wegen der höheren Flächenproduktivität des Einzelhandels erhöhen sich bei einem entsprechenden Wettbewerb tendenziell die Bodenpreise in Gewerbegebieten. Dadurch ver-

schlechtern sich die Ansiedlungschancen für produzierendes Gewerbe, Handwerksbetriebe und andere Gewerbebetriebe.

Auch mit Blick auf das Zentrenkonzept der Freien und Hansestadt Hamburg und die Zielsetzung der Funktionssicherung und Weiterentwicklung der Zentren und Stadtteilzentren ist die Fremdnutzung der Gewerbeflächen durch Einzelhandelsbetriebe problematisch. Hier sind vor allem die Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten, zu denen auch die Lebensmittelmärkte und Discounter gehören, aber auch Ansiedlungsvorhaben wie z. B. Bau- und Möbelmärkte von Bedeutung, die insbesondere durch die sogenannten Nebensortimente den gewachsenen Zentren Kaufkraft entziehen.

Durch integrierte städtebauliche Rahmenkonzepte zur Stärkung und Attraktivitätssteigerung des Bezirkszentrums Wandsbek Markt und der Bezirksentlastungszentren Rahlstedt, Bramfeld und Volksdorf bemühen sich Politik, Verwaltung und die lokale Wirtschaft intensiv um die Stärkung dieser gewachsenen Zentren und dabei auch um die städtebauliche Integration neuer Einzelhandelsstrukturen in bestehende zentrale Lagen.

Diesem Bemühen um vergleichsweise komplexe Handlungsstrategien in den gewachsenen Zentren laufen die Umwandlungsprozesse von Gewerbeflächen in Einzelhandelsstandorte in verkehrsgünstigen, peripheren Lagen zuwider, schwächen damit die Funktionsfähigkeit der Zentren weiter und induzieren durch ihre Ausrichtung auf den Pkw-Kunden zusätzliche Verkehrsbelastungen. (Zu dem Mobilitätsverhalten und dem Wettbewerbselement der Erreichbarkeit auch für PKW-Kunden, vergleiche Behörde für Bau- und Verkehr, Landesplanungsamt, Leitlinien für den Einzelhandel im Rahmen der Hamburger Stadtentwicklungspolitik, 15.02.1996).

Eine Untersuchung von über 40 Bebauungsplänen im Bezirk Wandsbek mit einer Gesamtgewerbefläche von ca. 106 ha zeigt, dass ca. 30 % der Gewerbeflächen derzeit durch Einzelhandel und davon ca. 12 % durch zentrenrelevanten Einzelhandel genutzt werden. In einem Pilotprojekt des Bezirksamtes Wandsbek und der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt sind Planungsstrategien gegen diese Entwicklung erarbeitet worden. Ergebnis ist, die Zulässigkeit der Einzelhandelsnutzung in Gewerbegebieten in parallelen Bebauungsplanänderungsverfahren für diese Gebiete neu zu regeln und das vorhandene Planungsrecht durch eine Umstellung auf die aktuelle Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu aktualisieren.

Zusammenfassend werden mit dieser Planänderung folgende Ziele verfolgt:

- Sicherung der Gewerbegebiete für Gewerbebetriebe, die auf diese Festsetzung angewiesen sind (insbesondere Produktion und Handwerk) und
- Sicherung des Zentrenkonzeptes.

Der Regelungsinhalt im Rahmen des Bebauungsplanänderungsverfahrens Jenfeld 16 wird bewusst auf die Regelung der Zulässigkeit des Einzelhandels und die Umstellung auf die

aktuelle BauNVO 1990 beschränkt, um eine Konzentration auf den dringenden Schutz des Gewerbegebietes zu ermöglichen.

Die Änderung des Bebauungsplans umfasst nur die Teilfläche, die bereits heute als Gewerbegebiet festgesetzt ist. Damit werden alle anderen festgesetzten Gebietstypen, soweit vorhanden, nicht in die Planänderung einbezogen.

Wesentliche städtebauliche Missstände, die keinen Aufschub ihrer Bewältigung vertragen, wie:

- Immissionsschutzkonflikte zwischen Gewerbebetrieben und benachbarten schützenswerten Nutzungen,
- gesundheitsgefährdende Immissionsbelastungen durch Verkehrslärm auf schützenswerte Nutzungen und
- Altlasten

sind im Plangebiet des Bebauungsplans Jenfeld 16 nicht bekannt. Durch die Planänderung ist eine Verschlechterung der Situation nicht zu erwarten.

3 Planerische Rahmenbedingungen

3.1 Rechtlich beachtliche Tatbestände

3.1.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Freien und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 485) stellt den überwiegenden Teil des Änderungsbereichs als Wohnbaufläche dar. Im Osten sind Grünflächen dargestellt.

Eine Flächennutzungsplanänderung anlässlich der Aufstellung des Bebauungsplans Jenfeld 16 ist aufgrund der Unterschreitung des Schwellenwertes nicht erfolgt.

3.1.2 Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm

Das Landschaftsprogramm der Freien und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 stellt den Änderungsbereich als Milieu „Verdichteter Stadtraum“ dar. Östlich des Geltungsbereichs sind eine Landschaftsachse sowie ein Bereich zum „Schutz des Landschaftsbildes“ dargestellt.

Das Arten- und Biotopschutzprogramm als Teil des Landschaftsprogramms stellt für den Änderungsbereich den Biotopentwicklungsraum „Geschlossene und sonstige Bebauung mit sehr geringem Grünanteil (13a)“ dar.

3.2 Andere rechtlich beachtliche Tatbestände

3.2.1 Bestehende Bebauungspläne

In Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26. November 1968 ist im Bebauungsplan Jenfeld 16 im Gebiet der Planänderung ein Gewerbegebiet mit zwei Vollgeschossen festgesetzt. Die Grundflächenzahl (GRZ) ist auf 0,8 und die Geschossflächenzahl (GFZ) auf 1,2 begrenzt. Das Baufeld ist durch Baugrenzen definiert. Das Gewerbegebiet ist vollständig von Festsetzungen zum Anpflanzen bzw. zum Erhalt von Anpflanzungen umgeben.

In § 2 der Verordnung über den Bebauungsplan Jenfeld 16 ist für das Gebiet der Planänderung festgesetzt:

"Im Gewerbegebiet sind nur kleingewerbliche Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe zulässig, die dem Bedarf der Anwohner dienen; Lagerhäuser und Lagerplätze sind unzulässig."

3.2.2 Baumschutz

Für die im Bereich der Planänderung vorhandenen Bäume und Hecken gilt die Baumschutzverordnung vom 17. September 1948 (Sammlung des bereinigten Hamburgischen Landesrechts I 791-i), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBI S. 350, 359, 369).

3.2.3 Kampfmittelverdachtsflächen

Nach dem heutigen Kenntnisstand kann das Vorhandensein von Bombenblindgängern aus dem 2. Weltkrieg nicht ausgeschlossen werden. Bei geplanten Bauvorhaben ist der Kampfmittelräumdienst zu kontaktieren.

3.3 Andere planerisch beachtliche Tatbestände

3.3.1 System der zentralen Standorte (Flächennutzungsplan der Freien und Hansestadt Hamburg, 1997)

Grundlage für die Versorgung der Hamburger Wohnbevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen ist ein räumlich und qualitativ breitgefächertes polyzentrales System, das auf historisch gewachsenen Zentren sowie ergänzenden neu gebauten Einkaufszentren basiert. Charakteristisch für die Metropole Hamburg ist die im System der zentralen Standorte als Oberzentrum ausgewiesene City. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist dieses System eines der konstituierenden Elemente für die Stadtentwicklungsplanung, wobei die großen übergeordneten zentralen Standorte das Grundgerüst der Achsenkonzeption bilden.

Gemäß Flächennutzungsplan ist die Hamburger City das A-Zentrum mit den vielfältigsten Nutzungen und der höchsten Konzentration an Einzelhandelsfunktionen. Auf die City konzentriert sich der nationale und internationale Einkaufstourismus, daher ist sie in ihrer Bedeutung nicht einzuschränken. In der Hierarchie untergeordnet befinden sich zunächst zehn sogenannte Bezirkszentren (B1-Zentren) und acht Bezirksentlastungszentren (B2-Zentren).

Weitere 12 Stadtteilzentren (C-Zentren) und 109 Nahversorgungszentren (D-Zentren) bilden die nachrangigen Zentren.

Eine unkontrollierte Ansiedlung von nicht integrierten Fachmarktzentren mit innenstadtrelevanten Sortimenten könnte den innerstädtischen Einzelhandel gefährden. Schwerpunkte der Entwicklung bilden gemäß „Leitlinien für den Einzelhandel im Rahmen der Hamburger Stadtentwicklungspolitik“ neben der City überwiegend die Bezirks- und Bezirksentlastungszentren.

C-Zentren und D-Zentren erfüllen primär Aufgaben der Grundversorgung im periodischen Bedarf und teilweise auch im aperiodischen Bedarf für Versorgungsbereiche, die in der Regel einen Stadtteil oder Teilbereiche eines Stadtteils bzw. Ortsteils umfassen. Größe, Vielfalt und Qualität des Warenangebotes dieser Zentren differieren erheblich und sind auf die örtlich unterschiedlichen Nachfragestrukturen abgestellt. Die Bedeutung dieser Zentren liegt insbesondere auch in der Versorgung der weniger mobilen Bevölkerungsschichten, die auf Angebote in Wohnungsnähe angewiesen sind.

Gemäß den vom Senat beschlossenen 'Einzelhandelsleitlinien' soll eine Nahversorgung auch in Streulagen und dünn besiedelten Stadtbereichen gewährleistet sein. In Ergänzung zum Zentrenkonzept kann in derartigen Fällen die Ansiedlung kleinerer Versorgungseinheiten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zugelassen werden.

Zusätzlich zum Zentrenkonzept verfolgt der Senat das Ziel, dass auch in weniger stark besiedelten Bereichen in angemessener Entfernung die Möglichkeit besteht, die Grundbedarfe (Nahversorgung) zu decken. Es hat sich gezeigt, dass vielfach die C-Zentren und in besonderem Maße die lokalen Zentren, für heutige Anforderungen nicht genügend Fläche und Gestaltungsspielraum für notwendige Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen bieten. Im Sinne einer flächendeckenden Versorgung (u. a. in Streulagen) wird die Existenz kleinerer Versorgungseinheiten für notwendig gehalten und als Ergänzung für das Zentrenkonzept unterstützt (D-Zentren).

3.3.2 „Räumliches Leitbild Metropole Hamburg – Wachsende Stadt“

3.3.2.1 Gewerbeentwicklung

Neben der Entwicklung der Zentren bildet in der Diskussion im Entwurf des „Räumlichen Leitbilds“ die Stärkung des Wirtschaftsraumes einen weiteren Handlungsschwerpunkt. Mit der Entwicklung weiterer Gewerbeflächen aber auch der Bestandspflege vorhandener Gebiete soll das Ziel eines überdurchschnittlichen Wirtschafts- und Beschäftigungswachstums erreicht werden.

Für eine Prognose der Gesamtnachfrage nach gewerblichen Bauflächen für einen Zeitraum von 15 Jahren gibt es keine detaillierte und verlässliche Datengrundlage; es ist von einer Nachfrage von 50 - 60 ha / Jahr, die innerhalb bestehender Gebiete sowie durch Neuausweisung gedeckt werden soll, auszugehen. Der überwiegende Anteil des Gewerbeflächenbedarfs entfällt auf Flächen für Verlagerung, Erweiterung und Funktionsausgliederung an-

sässiger Betriebe. Ein höherer Bedarf an Gewerbeflächen ergibt sich unter anderem dadurch, dass die Flächenbedarfe von Unternehmen in den vergangenen Jahren wegen geänderter Betriebsabläufe gestiegen sind. Ein wesentlicher Anteil des Flächenbedarfs kann in bestehenden Strukturen durch Umnutzung, Neuvergabe, Umstrukturierung etc. gedeckt werden. Darüber hinaus wird im „Räumlichen Leitbild“ das Ziel formuliert, planungsrechtlich gesicherte, städtische und private Bauflächen in einer Größenordnung von 35 - 45 ha pro Jahr vorzuhalten, um für künftige Nachfragen gerüstet zu sein.

Eine Analyse der Realnutzung der im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbeflächen hat im Bereich Wandsbek gezeigt, dass Gewerbeflächen in größerem Umfang durch gemischte Nutzungen, Wohnen oder Handel belegt sind. Da eine Rückholung dieser Flächen in den wenigsten Fällen realistisch ist, ist umso mehr darauf zu achten, dass die verbleibenden, tatsächlich gewerblich genutzten Flächen effektiv und dauerhaft genutzt werden, um Abwanderungen von Unternehmen zu vermeiden. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat Sorge zu tragen, dass die für die gewerbliche Nutzung identifizierten Flächen dem tatsächlich vorgesehenen Nutzungszweck zugeführt und effizient ausgenutzt werden. Ziel ist es, eine sogenannte „gewerbliche Schutzzone“ einzurichten, die die Fremdnutzung von Flächen vor allem durch (zentrenrelevanten) Einzelhandel verhindert bzw. einschränkt. Formuliertes Ziel des Senats ist es, den Ausschluss von Einzelhandel auf Gewerbeflächen voranzutreiben.

3.3.2.2 Einzelhandelsentwicklung

Im Rahmen der Diskussion um den Entwurf des „Räumlichen Leitbilds“ sind sogenannte Steckbriefe zu den Bezirks-, Bezirksentlastungs- oder Stadtteilzentren sowie teilweise auch der Nahversorgungszentren erarbeitet worden, die eine Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche leisten.

Das Nahversorgungszentrum Jenfeld (D-Zentrum) befindet sich laut vorliegendem Entwurf zur Abgrenzung im Kreuzungsbereich Rodigallee / Barsbüttler Straße und Öjendorfer Damm.

Zu den Leitbetrieben gehören das Einkaufszentrum „JEN“ mit rund 5.000 m² Verkaufsfläche mit nahversorgungsorientiertem Besatz mit verschiedenen Lebensmitteldiscountern, Textil- und Schuhgeschäften sowie einem Geschäft für Tierbedarf. Die Verkaufsflächen im Bereich des Nahversorgungszentrums Jenfeld belaufen sich auf insgesamt auf 6.100 m². Neben Einzelhandelsnutzungen bestehen im Zentrumsbereich auch einige Gastronomie- und Dienstleistungsangebote und verschiedene Arztpraxen.

Das in der Anlage zur Änderung der Verordnung des Bebauungsplans Jenfeld 16 dargestellte Änderungsgebiet befindet sich ca. 600 m östlich des oben beschriebenen D-Zentrums. Die nächstgelegenen weiteren Zentren sind Billstedt (B2-Zentrum, knapp 5 km süd-

östlich), Wandsbek (B1-Zentrum, rund 5 km westlich), Farmsen und Rahlstedt (B2-Zentren, je gut 5 km nördlich). Die Hamburger City (A-Zentrum) ist ca. 10 km entfernt.

3.3.3 Leitlinien für den Einzelhandel im Rahmen der Hamburger Stadtentwicklungspolitik

Gemäß „Leitlinien für den Einzelhandel im Rahmen der Hamburger Stadtentwicklungspolitik“ vom 15.02.1996 sind als Haupthindernis für die Sicherung des Zentrenkonzeptes in der Vergangenheit zahlreiche großflächige Einzelhandelsansiedlungen innerhalb älterer Industrie- und Gewerbegebiete zu nennen, die diese Flächen zugleich anderen gewerblichen Nutzungen entziehen und nachteilige Auswirkungen auf die Entwicklung der zentralen Standorte bewirken.

Mit § 1 des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren (GSED) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 525), zuletzt geändert am 27. November 2007 (HmbGVBl. S. 405), sollen „gewachsene urbane Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren“ gestärkt und entwickelt werden. Die Novellierung des Baugesetzbuches vom 21. Dezember 2006 trägt gemäß § 171f BauGB dem Ziel der Sicherung und Stärkung der Innenstädte und Stadtteilzentren Rechnung. Dazu wird die Möglichkeit für Innovationsbereiche geschaffen, die derzeit im Rahmen von integrierten städtebaulichen Rahmenplanungen zur Attraktivitätssteigerung des Bezirkszentrums Wandsbek, des Bezirksentlastungszentrums Rahlstedt, der Stadtteilzentren Bramfeld und Volksdorf intensiv zwischen Politik, Verwaltung und der lokalen Wirtschaft diskutiert werden.

3.4 Angaben zum Bestand

3.4.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Bezirk Wandsbek im Stadtteil Jenfeld (Ortsteilnummer 512) und befindet sich südlich der Görlitzer Straße und nördlich der Barsbüttler Straße. Die Grenzen des Plangebiets und des Änderungsbereichs sind der Anlage zur Verordnung dieses Bebauungsplans zu entnehmen.

3.4.2 Gegenwärtige Nutzung

Das Änderungsgebiet war zum Zeitpunkt der Bestandskartierungen am 19.09.2006 und am 15.01.2009 vollständig mit gewerblich genutzten Gebäuden bebaut.

Auf dem Flurstück 2376 befindet sich ein Lebensmitteldiscounter. Weitere Einzelhandelsnutzungen befinden sich auf den Flurstücken 2991, 2993 und 2377. Bei dem Betrieb auf dem Flurstück 2377 handelt es sich um einen Baumarkt. Die Flurstücke 2991 und 2993 werden u. a. durch einen Betrieb, der Fahrräder verkauft und repariert, sowie einen weiteren Gewerbebetrieb, der Nahrungsmittel verarbeitet, genutzt. Weiterhin ist auch eine Wohnnutzung vorhanden.

Des Weiteren sind im Plangebiet gewerbliche Nutzungen, wie ein Vergnügungs- und Fitnesscenter mit Tanzclub (Flurstück 2534), ein Schnellrestaurant (Flurstück 2989) und ein Autopflegecenter (Flurstück 2994) kartiert worden.

3.4.3 Ver- und Entsorgung

Innerhalb des Änderungsbereichs befindet sich an der Barsbütteler Straße auf dem Flurstück 2534 eine Vattenfall-Netzstation. Diese Netzstation und die zu der Netzstation führenden Kabel müssen aus versorgungstechnischen Gründen erhalten bleiben.

4 Umweltprüfung

Die Änderung des Bebauungsplans führt zu keiner zusätzlichen Versiegelung von bebaubaren Grundstücksflächen oder sonstigen Eingriffen in Natur und Landschaft, so dass auch keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts im Änderungsgebiet zu erwarten ist. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

5 Planinhalt und Abwägung

Mit der Änderung des Bebauungsplans Jenfeld 16 sollen insbesondere bisher im Gewerbegebiet zulässige Einzelhandelsnutzungen ausgeschlossen werden, da § 2 der Verordnung über den Bebauungsplan aus heutiger Sicht keinen ausreichenden Schutz des bestehenden Gewerbegebietes gegen eindringenden Einzelhandel und der angrenzenden Zentren darstellt. Außerdem wird die bisher geltende Baunutzungsverordnung aus dem Jahre 1968 auf die BauNVO in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), umgestellt.

Dass die bisherige Festsetzung „Im Gewerbegebiet sind nur kleingewerbliche Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe zulässig, die dem Bedarf der Anwohner dienen“ zum Erreichen der unter Kapitel 2. genannten Ziele nicht ausreicht, zeigt sich an den vorhandenen Nutzungen. So hat sich auf dem Flurstück 2376 an der Barsbüttler Straße ein Betrieb angesiedelt, der mit Lebensmitteln handelt. Auf den Flurstücken 2991 und 2993 befindet sich ein Fahrradladen, ein Baumarkt nutzt das Flurstück 2377. Es wird deutlich, dass diese Flächen für verschiedene Einzelhandelsbetriebe attraktiv sind und ein Ansiedlungsdruck vorhanden ist. Dem soll durch diese Planänderung entgegengewirkt werden, daher erhält § 2 der Verordnung folgende Fassung:

„Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachfolgende Vorschrift:

Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme von Versandhandelsbetrieben unzulässig. Ausnahmsweise zulässig ist Einzelhandel in Verbindung mit Handwerksbetrieben und verarbeitendem Gewerbe sowie Betriebe, die mit Kraftfahrzeugen, Booten, Möbeln, Teppichen und gleichermaßen flächenbeanspruchenden

Artikeln einschließlich Zubehör oder mit Baustoffen, Werkzeugen, Gartengeräten oder sonstigem Bau- und Gartenbedarf handeln, diese Artikel ausstellen oder lagern. Lagerplätze sind unzulässig.

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479)."

Durch die Festsetzung „Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme von Versandhandelsbetrieben unzulässig“ wird sichergestellt, dass die zur Verfügung stehenden Gewerbeflächen nicht durch Einzelhandelsnutzungen, für die Flächen an anderen zentralen Standorten z. B. den unter Kapitel 3.3.2.2. genannten Stadtteilzentren zur Verfügung stehen, belegt werden. Das wirtschaftliche Interesse einzelner potentieller Einzelhandelsbetriebe, sich auf den gegebenenfalls günstigeren Gewerbeflächen anzusiedeln, wiegt weniger schwer als das Interesse der Allgemeinheit an der Erreichung der unter Kapitel 2. genannten Ziele. Entsprechendes gilt für das wirtschaftliche Interesse von Unternehmen, die Einzelhandelsflächen vermarkten. Versandhandelsbetriebe hingegen werden zugelassen, weil diese aufgrund ihrer Anforderungen an verkehrliche Infrastruktur eher im Gewerbegebiet als in anderen Gebieten integrationsfähig sind. Durch Versandhandelsbetriebe ist darüber hinaus keine örtliche Kundenanziehungskraft und somit auch keine zentrenbildende, städtebauliche Auswirkung zu erwarten. Eine Zulässigkeit dieser Form des Einzelhandels ist im Gewerbegebiet deshalb vertretbar.

Abwägungsrelevant ist in diesem Zusammenhang das dem Hamburger Flächennutzungsplan zugrunde liegende System der Zentralen Standorte (Zentrenkonzept) in Verbindung mit den „Leitlinien für den Einzelhandel im Rahmen der Hamburger Stadtentwicklungspolitik“ (siehe Kapitel 3.3.1 und 3.3.3). Die Erhaltung und die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in den Städten und Gemeinden ist von hoher städtebaulicher Bedeutung, und zwar zur Stärkung der Innenentwicklung und der Urbanität der Städte sowie besonders auch zur Sicherstellung einer wohnortnahen Versorgung, die angesichts der demographischen Entwicklung besonderen Schutzes bedarf, insbesondere auch wegen der geringeren Mobilität älterer Menschen. Daher dürfen Vorhaben keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungseinheiten haben.

Die als Gewerbegebiet ausgewiesene Fläche des Bebauungsplans Jenfeld 16 liegt in einer Entfernung von ca. 600 m zum westlich gelegenen Einkaufszentrum „JEN“ (D-Zentrum). Ein stadträumlicher oder auch funktionaler Zusammenhang zum D-Zentrum Jenfeld ist nicht erkennbar und planerisch auch nicht gewünscht. Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Zentrums „JEN“, welches derzeit Leerstände an Verkaufsflächen aufweist, sowie zur Sicherung des Gewerbegebiets für Betriebe, die auf die Festsetzung „Gewerbegebiet“ angewiesen sind, wird im Gewerbegebiet der Einzelhandel planungsrechtlich ausgeschlossen. Die Nahversorgung ist im Umfeld des Änderungsbereichs durch das vorhandene Angebot auch ohne die im Änderungsbereich vorhandenen Einzelhandelsbetriebe ausreichend gesichert. Vorhandene Einzelhandelsnutzungen genießen Bestandsschutz.

Der „Einzelhandel in Verbindung mit Handwerksbetrieben und verarbeitendem Gewerbe“ ist ausnahmsweise zulässig, weil unter heutigen wirtschaftlichen Bedingungen Handwerksbe-

triebe Möglichkeiten benötigen in einem nachrangigen Umfang Güter, die mit ihrer handwerklichen Tätigkeit in Verbindung stehen, zu verkaufen. Diese untergeordnete Form des Einzelhandels durch Handwerksbetriebe und verarbeitendes Gewerbe kann deshalb in diesem Fall hingenommen werden.

Ausnahmsweise zulässig sind auch „Betriebe, die mit Kraftfahrzeugen, Booten, Möbeln, Teppichen und gleichermaßen flächenbeanspruchenden Artikeln einschließlich Zubehör oder mit Baustoffen, Werkzeugen, Gartengeräten und sonstigem Bau- und Gartenbedarf handeln, diese Artikel ausstellen oder lagern“, weil der Handel mit diesen sogenannten „großformatigen Gütern“ auf Grund des benötigten Flächenbedarfs in Zentren schwer zu integrieren ist. Wesentliche negative Auswirkungen auf ansässige Gewerbebetriebe, wie Verdrängungseffekte, sind durch die getroffene Ausnahme nicht zu erwarten. Im Gegenteil, es können sich sogar Synergien z. B. aus neuen Kundenströmen oder durch wirtschaftliche Kooperationen von ansässigen und neuen Betrieben ergeben.

Bei einer generellen Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen in Verbindung mit Handwerk und verarbeitendem Gewerbe und der sogenannten „großformatigen Güter“, wäre eine städtebauliche Fehlentwicklung durch Umstrukturierung und Weiterentwicklung des Änderungsgebietes in Richtung eines Einzelhandelsstandortes unaufhaltsam. Daher ist für die planungsrechtliche Beurteilung jeweils eine Einzelfallprüfung des Ausnahmegegenstandes erforderlich.

Aus § 2 der Verordnung zum Bebauungsplan Jenfeld 16 von 1976 wird die Regelung zum Ausschluss von Lagerhäusern nicht übernommen, weil diese aus heutiger Einschätzung städtebaulich vorrangig in Gewerbegebieten integrationsfähig sind. Lagerplätze hingegen werden weiterhin als unzulässig festgesetzt, weil diese zu negativen städtebaulichen Auswirkungen führen und die Flächen des Bebauungsplans Jenfeld 16 im Kontext der bebauten Stadtlage für arbeitsplatzintensivere Nutzungen vorbehalten bleiben sollen.

Nach der öffentlichen Auslegung vom 25. Juni 2008 bis zum 6. August 2008 hat sich folgende Änderung ergeben:

Der Festsetzungsentwurf: *„Im Gewerbegebiet sind nur kleingewerbliche Handwerksbetriebe zulässig. Lagerhäuser und Lagerplätze sind unzulässig“* wurde nach einer erneuten Bestandskartierung am 15.01.2009 geändert, da eine derartige Zurückführung aufgrund der vorhandenen Nutzungen nicht realistisch erscheint.

Die geänderte Planfassung wurde vom 25. Januar bis zum 26. Februar 2010 erneut öffentlich ausgelegt.

6 Beeinträchtigung von Natur und Landschaft

Der Bebauungsplan bereitet keine Eingriffe in Natur- und Landschaft vor. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind aus der Änderung des Bebauungsplans nicht zu erwarten, da die Änderung des Bebauungsplans zu keiner zusätzlichen Versiegelung von bebaubaren Grundstücksflächen führt.

7 Flächenangaben

Das Gebiet der Planänderung umfasst eine Größe von ca. 2,8 ha. Es resultieren aus der Planänderung keine Veränderungen der Flächengrößen des Gewerbegebietes oder der angrenzenden Verkehrsflächen.